



Hitzendorf, am _____

BESTÄTIGUNG *für _____

Firma: _____

Anschrift: _____

Tel/FAX: _____

Verantwortliche(r) in der Firma laut § 44a SchUG: _____

erklärt sich bereit im Rahmen der Schulveranstaltung

„Individuelle Berufs(bildungs)orientierung - § 13b SchUG“

*Den/die oben genannten Schüler/Schülerin in ihrem Betrieb aufzunehmen und

Diesem/dieser Einblick in folgenden Beruf _____

zu geben.

Termin: von _____ bis _____

Mit den Richtlinien auf dem Informationsblatt bin ich einverstanden.

Ich versichere, dass mein Sohn/meine Tochter bis spätestens innerhalb einer Woche alles nachgeschrieben bzw. nachgelernt hat.

Datum, Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Datum, Unterschrift der Firmenleitung

Die Schule bestätigt hiermit, dass dem Schüler/der Schülerin _____ vom Klassenvorstand die Erlaubnis zum Fernbleiben für die „Individuelle Berufsorientierung - § 13b SchUG“ von _____ bis _____ erteilt wurde.

Datum, Schulstempel + Unterschrift Klassenvorstand

(Damit der Schüler/die Schülerin im Rahmen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung versichert ist, ist die Genehmigung der Schule Voraussetzung!)

Individuelle Berufs(bildungs)orientierung

§ 13b. (1) Schülern der 8. Klasse der Volksschule, der 4. Klasse der Hauptschule, der 8. und der 9. Klasse der Sonderschule, der Polytechnischen Schule sowie der 4. Klasse der allgemein bildenden höheren Schule kann auf ihr Ansuchen die Erlaubnis erteilt werden, zum Zweck der individuellen Berufs(bildungs)orientierung an bis zu fünf Tagen dem Unterricht fern zu bleiben. Die Erlaubnis zum Fernbleiben ist vom Klassenvorstand nach einer Interessenabwägung von schulischem Fortkommen und beruflicher bzw. berufsbildender Orientierung zu erteilen.

(2) Die individuelle Berufs(bildungs)orientierung hat auf dem lehrplanmäßigen Unterricht aufzubauen. Sie hat der lebens- und berufsnahen Information über die Berufswelt, der Information über schulische und außerschulische Angebote der Berufsbildung sowie der Förderung der Berufswahlreife zu dienen und soll darüber hinaus konkrete sozial- und wirtschaftskundliche Einblicke in die Arbeitswelt ermöglichen.

(3) Sofern die Durchführung der individuellen Berufs(bildungs) orientierung in einem Betrieb erfolgt, ist eine Eingliederung in den Arbeitsprozess nicht zulässig. Der Schüler ist auf relevante Rechtsvorschriften, wie zB jugenschutzrechtliche Bestimmungen, Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften, hinzuweisen.

(4) Während der individuellen Berufs(bildungs)orientierung sind die Schüler in einem ihrem Alter, ihrer geistigen und körperlichen Reife sowie den sonstigen Umständen entsprechenden Ausmaß zu beaufsichtigen. Die Festlegung geeigneter Aufsichtspersonen hat unter Anwendung des § 44a auf Vorschlag der Erziehungsberechtigten bzw. derjenigen Einrichtung zu erfolgen, die der Schüler zum Zweck der individuellen Berufs(bildungs)orientierung zu besuchen beabsichtigt.